

## Gesamtkonzeption für die strategische Ausrichtung und die Entwicklung der kommunalen Beschäftigungsförderung in der Stadt Ulm

### 1. Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung im Rahmen des SGB II

#### 1.1. Gesetzlicher Auftrag

Das Jobcenter Ulm hat als Aufgabe bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Arbeit zu unterstützen und generell die Integration in Arbeit. Dabei stehen als Leistungsgrundsätze der Selbsthilfegrundsatz, die Mitwirkungspflichten und die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft am Markt im Vordergrund. Als Hilfen stehen die Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) und Dienstleistungen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung. Die Eingliederungsmittel des Bundes werden für Beschäftigungsprogramme genutzt. Zielgruppe sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Integrationsmaßnahmen des Jobcenters werden in einem in der Trägerversammlung abzustimmenden Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm festgelegt. Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

Die Stadt Ulm ist für die kommunale Daseinsfürsorge und die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) zuständig. Die Stadt stellt allgemein soziale Dienstleistungen bereit und berät zur Selbsthilfe und zur aktiven Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und stellt Leistungen zur Überwindung von Notlagen bereit. Rechtsgrundlage bildet das SGB XII und SGB VIII. Zielgruppe sind alle Ulmer BürgerInnen.

#### 1.2. Langzeitleistungsbezug

Seit Einführung des SGB II zum 1.1.2015 ist der Langzeitleistungsbezug als eine der zentralen Herausforderungen erkennbar geworden. Bei der Analyse der Bezugsdauern wird deutlich, dass der Leistungsbezug im SGB II für viele Personen keine vorübergehende Hilfe ist, die sie als Arbeitssuchende in einer Notlage beanspruchen müssen. Vielmehr müssen viele Leistungsbezieher dauerhaft Sozialleistungen in Anspruch nehmen – oftmals über Jahre; und teilweise auch schon lange vor der Einführung des SGB II.

Positionspapier Langzeitleistungsbezug<sup>1</sup>

In Ulm gab es im Dezember 2014 im Rechtskreis SGB II 3.788 erwerbsfähige Leistungsberechtigte<sup>2</sup> (die Zahl der insgesamt Leistungsberechtigten betrug 5.529 Personen). Von diesen 3.788 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zählen 1.590 als arbeitslos. Von den insgesamt 1.590 Arbeitslosen waren 1.110 Personen langzeitarbeitslos (1 Jahr und länger). Der Anteil der

<sup>1</sup> Positionspapier Langzeitleistungsbezug, Benchlearning der Optionskommunen, S. 3

<sup>2</sup> Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II (65. – 67. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II in Ulm beträgt somit 69,8 %. 627 Arbeitslose (39,4 %) waren länger als 4 Jahre im SGB II – Bezug. Vom Langzeitleistungsbezug der Eltern (1 Jahr und länger) sind wiederum in Ulm 1.211 Kinder bis 15 Jahren betroffen (bei 525 Kindern bis 15 Jahren erhalten die Eltern länger als 4 Jahre SGB II - Leistungen).<sup>3</sup>

Langzeitarbeitslose sind keine vernachlässigende Minderheit unter den Arbeitslosen im SGB II, sondern sie stellen die wachsende Mehrheit.

Die Gründe für die Langzeitarbeitslosigkeit sind individuell sehr unterschiedlich. Den "Standard-langzeitarbeitslosen" gibt es nicht. Langzeitarbeitslosigkeit hat viele Ursachen, wie problematische persönliche, psychosoziale Rahmenbedingungen, gesundheitliche Einschränkungen und fehlende bzw. geringe Qualifikationen. Hinzu kommen Vorbehalte bei Arbeitgebern, Langzeitarbeitslose mit Einschränkungen eine Chance auf eine Beschäftigung zu geben.

Langzeitarbeitslose bzw. -leistungsbeziehende sind keine homogene Gruppe, die sich durch wenige Merkmale auszeichnet. Alle Gruppen sind beim Langzeitleistungsbezug vertreten. Langzeitleistungsbezug ist darüber hinaus eine leistungsrechtliche Kategorie. Aus dem Status lassen sich keine unmittelbaren Handlungserfordernisse und Schlussfolgerungen für die Integrationsarbeit ableiten. Mit Blick auf die Integration in Arbeit gibt es die eine homogene Zielgruppe der Langzeitleistungsbeziehenden nicht.<sup>4</sup>

### 1.3. Soziale Dimension

Erwerbstätigkeit ist eine wirksame Methode, gesellschaftliche Teilhabe in vielfältiger Weise sicherzustellen. Erwerbstätigkeit hat neben dem Aspekt des Geldverdienens eine soziale und gesellschaftliche Teilhabefunktion.

Die Chancen bestimmter Gruppen von Langzeitleistungsempfängern, insbesondere für Erwerbslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, eine dauerhafte und bedarfsdeckende Beschäftigung zu finden, sind trotz der zuletzt positiven Arbeitsmarktentwicklung weiterhin als sehr eingeschränkt bzw. gering einzustufen.<sup>5</sup> Dies hat vielfältige Gründe (z.B. fehlende Bildungs- und Berufsabschlüsse, gesundheitliche Einschränkungen, langer Leistungsbezug [s.o.], diverse weitere Vermittlungshemmnisse etc.). "Mit einer solchen Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug ist ein hohes Risiko materieller, sozialer und kultureller Teilhabedefizite verbunden, da Erwerbsarbeit in Arbeitsgesellschaften eine herausgehobene Bedeutung bei der Vermittlung gesellschaftlicher Teilhabe hat. Dabei spielt vor allem das so erzielte Erwerbseinkommen eine Rolle, weil gesellschaftlicher Status und Anerkennung, die Teilnahme am sozialen Leben sowie materielle Teilhabe eng mit diesem verknüpft sind."<sup>6</sup> Mehrere Studien belegen, dass Langzeitarbeitslose von Versorgungsdefiziten betroffen sind, die materiellen Probleme Einschränkungen der sozialen Teilhabe nach sich ziehen, (Langzeit-)Arbeitslosigkeit zur Destrukturierung des Alltags, Isolation und psychischen Problemen führt und zur Verstärkung gesundheitlicher Probleme beiträgt.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Alle Angaben aus: Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Verweildauern im SGB II, Berichtsmonat Dezember 2014, 26.05.2015, Periodizität: halbjährlich.

<sup>4</sup> Positionspapier Langzeitleistungsbezug, Benchlearning der Optionskommunen, S. 4-5

<sup>5</sup> vgl. auch Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, 07/2006

<sup>6</sup> Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg, IAB-Kurzbericht Nr. 3, Februar 2015

<sup>7</sup> vgl. ebd.

## 1.4. Sozialer Arbeitsmarkt

Mit dem Begriff des sozialen Arbeitsmarkts wird ein arbeitsmarktpolitischer Ansatz bezeichnet, der mithilfe des langfristigen Einsatzes öffentlich geförderter Beschäftigung auch jenen LeistungsempfängerInnen der Grundsicherung eine Beschäftigungsperspektive eröffnen möchte, die kaum mehr realistische Arbeitsmarktchancen aufweisen. Der Idee nach richtet sich der soziale Arbeitsmarkt ausdrücklich an einen Kreis von arbeitslosen HilfeempfängerInnen im SGB II, die wegen gesundheitlichen Einschränkungen, fehlenden Berufsabschlüssen oder sonstigen Einschränkungen ihrer Arbeits- und Leistungsfähigkeit auch zukünftig kein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis finden dürften. Konsequenterweise gehört die Wiedereingliederung der Geförderten in den ersten Arbeitsmarkt daher nicht zur primären Zielsetzung des sozialen Arbeitsmarkts, wenngleich der Übergang in reguläre Beschäftigung weiterhin möglich bleiben soll. Im Vordergrund steht vielmehr die Verbesserung sozialer Teilhabe, die gerade durch langandauernde Arbeitslosigkeit beeinträchtigt werden kann.<sup>8</sup>

Derzeit gibt es bundesweit – außer in diversen Modellprogrammen – keinen flächendeckenden sozialen Arbeitsmarkt.

## 2. Strategie der Kommunalen Beschäftigungsförderung in der Stadt Ulm

In Anbetracht der unterschiedlichen Problemlagen der verschiedenen (Teilgruppen der) Langzeitleistungsbeziehenden ist ein vor Ort abgestimmtes Handeln notwendig, das auch langfristige, mitunter mehrjährige Strategien ermöglichen muss. Hierzu sind die entsprechenden Ressourcen und Instrumente bereitzustellen. (...) Gerade für Langzeitleistungsbeziehende ist es in vielen Fällen nötig, flexible Lösungen zu finden, um wirklich Fortschritte zu erzielen.

Positionspapier Langzeitleistungsbezug<sup>9</sup>

Die zukünftige Kommunale Beschäftigungsförderung besteht aus drei unterschiedlichen Aktionsfeldern.

Stadt Ulm als Arbeitgeberin in den **Aktionsfeldern**

- Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)
- Förderung von Teilzeitausbildungsplätzen

und dem **Aktionsfeld**

- Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze

---

<sup>8</sup> vgl. ebd.

<sup>9</sup> Positionspapier Langzeitleistungsbezug, Benchlearning der Optionskommunen, S. 10

## 2.1. Stadt Ulm als Arbeitgeberin in dem Aktionsfeld "Förderung von Arbeitsverhältnissen" (FAV)

Die Stadt hat seit 2013 10 kommunale Projektstellen im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung für Langzeitarbeitslose eingerichtet.<sup>10</sup> Die Stellen werden als dauerhafte 10 Stellen bei der Stadt Ulm eingerichtet.

Rechtsgrundlage ist § 16 e SGB II. Die Stellen verfolgen das Ziel, Langzeitarbeitslose zur Arbeit zu motivieren und dauerhaft für das Erwerbsleben zu aktivieren.

### 2.1.1. Voraussetzungen

Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II.

Finanzierung (Jobcenter aus Eingliederungstitel entsprechend § 16 e SGB II ; Stadt Ulm als Arbeitgeberin aus Mittel Kommunale Beschäftigungsförderung).

Langzeitarbeitslose im SGB II (Arbeitslosengeld II)

Titel	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)
Sicherung des Lebensunterhaltes	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, ggf. ergänzend Sozialleistungen nach dem SGB II / Wohngeld / Kinderzuschlag
Ziele (unmittelbar)	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit / Teilhabe
Ziele (mittelbar)	Arbeitsmarktperspektive
Zuordnung gem. Jobcenter (Grobgliederung, nicht Voraussetzung)	Stabilisierungsprofil
Maßnahme	Gefördertes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Ulm
Maßnahmeträger	Stadt Ulm
Zeitumfang	Vollzeit, bei Bedarf auch Teilzeit.
Zielgruppe	Arbeitslose im SGB II mit mangelnden Chancen auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne diese besondere Form der Förderung.
Beschäftigungsumfeld	Konkreter Arbeitsplatz mit einem fest umrissenen Aufgabengebiet. Städtische Dienststellen melden Bedarf an.
Leistungsart	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei der Stadt Ulm. Die Förderung besteht in einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt aus dem Eingliederungstitel des Jobcenter Ulm. Die geförderten Tätigkeiten müssen nach den Richtlinien des Jobcenter nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität erfüllen.
Leistungshöhe	EG 2, Stufe 2 TVÖD Freiwilligkeitsleistungen gem. Dienstvereinbarung Stadt Ulm
Rechtsgrundlage JCU	§ 16e SGB II Die Förderung ist über § 46 Abs. 2 SGB II budgetiert.

<sup>10</sup> GD 404/12 und GD 456/14

Prüfung der Voraussetzungen	Alleinige Verantwortlichkeit beim Jobcenter. Das Jobcenter ist für die rechtmäßige Erbringung der Leistungen nach § 16e SGB II als Eingliederungsleistung verantwortlich. Zuweisung durch Jobcenter bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Personen.
Personenkreis / Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 SGB III</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbsmöglichkeiten sind durch mindestens zwei weitere, in ihrer/ seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt.</li> </ul>
Beschäftigungsverhältnis	Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c SGB III).
Förderdauer	Die Förderdauer beträgt gem. § 16e Abs. 3 Nr. 4 SGB II maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren.
Begleitung / Betreuung	<p>Jobcenter Ulm:</p> <p>Der Betreuung der Teilnehmenden durch das Jobcenter während der gesamten Förderungsdauer kommt mit Blick auf die Erreichung der mit dem Einsatz von FAV individuellen festgelegten Ziele eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Das Jobcenter entwickelt rechtzeitig vor Beendigung der Förderung eine Strategie zur weiteren Heranführung der/ des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an den ersten Arbeitsmarkt und zum weiteren Eingliederungsprozess unter Berücksichtigung der in der Beschäftigung erworbenen oder vertieften Fähigkeiten und Kenntnisse und wertet die hierzu verfügbaren Informationen (z. B. Arbeitszeugnis) aus.</p> <p>Stadt Ulm:</p> <p>Sozialbetreuung (siehe 2.1.3)</p> <p>Weiterhin steht die Stelle Kommunale Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung koordinierend und vermittelnd zur Seite.</p>
Durchführung	Die Stelle "Kommunale Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung" akquiriert entsprechende Stellen bei der Stadt Ulm und steht den Beschäftigungsstellen bei der Beantragung, Umsetzung und (Wieder-)Besetzung der Stellen unterstützend zur Seite. Weiterhin steht die Stelle als Schnittstelle sowohl zwischen den involvierten städtischen Abteilungen und Beschäftigungsstellen als auch mit dem Jobcenter Ulm koordinierend zur Verfügung.
Beendigung	<p>Das Arbeitsverhältnis kann gem. § 16e Abs. 4 Satz 3 SGB II durch den Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB II abberufen wird.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis kann gem. § 16e Abs. 4 Satz 2 SGB II durch die/den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sie/er eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach § 16e Abs. 4 Satz 1 SGB II abberufen wird.</p>

Sonstiges	Die Zuweisung begründet keinen Anspruch auf Einstellung durch den Arbeitgeber. Zugewiesene erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind weiterhin Arbeitsuchende.
Plätze	10
Kosten	10 x 34.400,-- EUR = 344.000,-- Arbeitgeberaufwand - 50 % - 172.000,-- EUR/jhr. JCU Eingliederungstitel <hr/> 172.000,-- EUR/jhr. Arbeitgeberaufwand  2016 Auslastungsquote 70% 120.400,-- EUR/jhr.  Ab 2017 Auslastungsquote 90% 154.800,-- EUR/jhr.

### 2.1.2. Verfahren

Wird durch OB-Dienstanweisung geregelt.

### 2.1.3. Sozialbetreuung

Eine sozialpädagogische Betreuung ist für alle Teilnehmenden des städtischen Programms angezeigt.

Die Maßnahmeteilnehmenden benötigen nach langjähriger Arbeitslosigkeit bei ihren ersten Schritten in der Arbeitswelt ggf. eine kompetente Begleitung. Bei Problemen oder Konflikten am Arbeitsplatz soll die Betreuungsperson auch dem Arbeitgeber als Ansprechpartner zur Seite stehen. Auch eine Beratung gegen Ende der Maßnahme über die zukünftige berufliche und persönliche Perspektive ist angezeigt.

Ziele/Inhalte der Beratung können u.a. sein:

- Unterstützung beim Übergang aus Arbeitslosigkeit in ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis nach § 16e SGB II
- Herstellen und Aufrechterhalten des Kontakts mit den Teilnehmenden und den Arbeitgebern
- Förderung des Aufbaus sozialer Beziehungen und Vermeidung der gesellschaftlichen Isolation
- Aktivierung und Förderung des Selbsthilfepotentials
- Unterstützung bei der Wiederherstellung und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- Motivationsänderung / Perspektivenentwicklung für die Arbeitsaufnahme und Anpassung an einen täglichen Arbeitsrhythmus
- Unterstützung im Bedarfsfall bei der Vernetzung und Einbindung verschiedener externer Hilfsangebote
- Unterstützung bei Anträgen, Schriftverkehr, Behördengängen
- Psychosoziale Beratung
- Sensibilisierung für gesundheitliche Themen
- Persönliche gesundheitliche Situation stabilisieren / verbessern
- Motivationsaufbau zu gesundheitsbewusstem Verhalten

- Akute Krisenintervention
- Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
- Aufsuchende Sozialarbeit bei Bedarf im häuslichen Umfeld oder an der Einsatzstelle
- Persönliche und berufliche Perspektiventwicklung, insbesondere gegen Ende der Beschäftigungszeit
- Krisenintervention zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Im Rahmen der Beratung sollte bei Bedarf auf die Inanspruchnahme der Kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II hingewirkt werden.

## **2.2. Stadt Ulm als Arbeitgeberin in dem Aktionsfeld "Förderung von Teilzeitausbildungsplätzen"**

Im Rahmen der Gesamtkonzeption für die strategische Ausrichtung und die Entwicklung der kommunalen Beschäftigungsförderung in der Stadt Ulm soll das Thema Teilzeitausbildung weiter forciert und in den Fokus genommen werden.

Aus diesem Grund wird die Einrichtung von zusätzlichen Teilzeitausbildungsplätzen zum bestehenden Stellenplan für Auszubildende bei der Stadt Ulm modellhaft gefördert. Ziel ist insbesondere eine Signalwirkung sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch an die freie Wirtschaft zu erzeugen, (mehr) Teilzeitausbildungsplätze einzurichten und über das Modellprogramm auf die positiven Aspekte von Teilzeitausbildungen sowohl für die Auszubildenden (Vereinbarkeit Familie – Beruf) als auch die Ausbildungsstellen (Fachkräftemangel, Nachwuchsförderung) hinzuweisen zu können.

Ein Ziel der geförderten Teilzeitausbildungen könnte sein, dass Teilzeitauszubildende als "BotschafterInnen" für Teilzeitausbildungsplätze werben.

Die Stadt Ulm übernimmt aus den Mitteln für die Kommunale Beschäftigungsförderung ab 2016 zunächst für 3 Jahre jährliche die Personalkosten einer zusätzlichen Teilzeitausbildungsstelle (zusätzlich im Sinne von Ergänzung zum offiziellen Stellenplan) bei der Stadt Ulm für eine/n BezieherIn von Leistungen nach dem SGB II (entspricht insgesamt 3 Stellen). Die Kosten für eine Teilzeitausbildungsstelle belaufen sich pro Jahr auf ca. 15.000,-- EUR.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden die o.g. Teilzeitausbildungen ohne eine anteilige Kürzung der Ausbildungsvergütung eingerichtet. Eine anteilige Reduzierung der Ausbildungsvergütung gefährdet ggf. die Bestreitung des Lebensunterhalts und entspricht nicht den Zielen der Stadt als attraktive Arbeitgeberin bei jungen Menschen. Ein volles Ausbildungs-entgelt ist zudem mit den Funktionen der Ausbildungsvergütung gut vereinbar, die die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts heraushebt.<sup>11</sup> Auch das Bundesministerium des Inneren bittet in einem Schreiben an die Oberste Landesbehörde, das Ausbildungsentgelt bei einer bewilligten Teilzeitausbildung in vollem Umfang zu zahlen (Schreiben des Bundesministerium des Inneren, Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Abs.1 Satz 2 BBiG vom 13. April 2015).

Benötigte Finanzmittel (Vorfinanzierung Personalkosten für die Dauer der gesamten Ausbildung):

2016	46.000,-- EUR (1 Stelle Teilzeitausbildung 2016 – 2019)
2017	46.000,-- EUR (1 Stelle Teilzeitausbildung 2017 – 2020)
2018	46.000,-- EUR (1 Stelle Teilzeitausbildung 2018 – 2021)

---

<sup>11</sup> vgl. Schreiben des Bundesministerium des Inneren, Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Abs.1 Satz 2 BBiG vom 13. April 2015

### 2.3. Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze

Bei allem Engagement und selbst bei optimaler Unterstützung der Leistungsbeziehenden gehört zu einer ehrlichen Auseinandersetzung mit dem Langzeitleistungsbezug die Erkenntnis dazu, dass es für manche Leistungsbeziehende keine realistische Aussicht gibt, kurzfristig wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Im Sinne der sozialpolitischen Verantwortung muss auch für diese Personen eine soziale Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden.<sup>12</sup>

Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden am Tag - egal ob zusammenhängend oder über den Tag verteilt – arbeiten kann. (...) Diese Definition von Erwerbsfähigkeit orientiert sich aber nur an der Marktnähe des Menschen und blendet die Nachfrageseite aus. (...) Wir müssen erkennen, dass Erwerbsfähigkeit nicht automatisch mit Beschäftigungsfähigkeit einhergeht. Wir müssen uns auch von der Illusion lösen, dass wir mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten jeden Arbeitsuchenden nach einer gewissen Zeit wieder voll wettbewerbsfähig machen können. Es gibt Menschen, die aus objektiven und nachvollziehbaren Gründen nie wieder eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit erreichen werden und am Markt nicht mit normalen Arbeitnehmern konkurrieren können. (...) Wie gelingt es uns, auch den Menschen eine sinnstiftende Aufgabe zu geben, für die die Arbeitsgesellschaft derzeit noch zu weit entfernt ist? Für sie Teilhabe zu organisieren, ist für mich Aufgabe eines Sozialstaates. Keinen aufgeben, jeden mitnehmen, ihnen zeigen, dass sie gebraucht werden.

Heinrich Alt, Mitglied im Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg<sup>13</sup>

Gerade im SGB II-Bereich sind viele LeistungsempfängerInnen derart arbeitsmarktfremd, dass deren Vermittlung in reguläre Beschäftigungsverhältnisse auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Die gewünschte Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit ist bei dieser Zielgruppe zumeist nur längerfristig möglich. Ausgehend von der persönlichen Lebenslage der LeistungsempfängerInnen sollen diese durch eine gezielte Einzelfallhilfe befähigt werden, selbständig und aktiv ihre gesellschaftliche Partizipation zu festigen und auszubauen um so die Chancen ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben individuell zu erhöhen. Weiterhin soll einer Isolation entgegengewirkt und der Auf- und Ausbau eines persönlichen Netzwerkes unterstützt werden. Das Erkennen der eigenen Fähigkeiten und die Weiterentwicklung der sozialen Kompetenzen dienen der Stabilisierung im Verlauf der Bearbeitung individueller Problemlagen.

Zur Zielgruppe des Aktionsfeldes "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" zählen Personen, die zwar grundsätzlich erwerbsfähig sind, jedoch zunächst und in erster Linie persönlichen Unterstützungs- und Stabilisierungsbedarf haben. Dafür werden die Maßnahmen des Jobcenters und die sozialen Leistungen der Stadt Ulm durch das vorliegende Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" ergänzt. Die Ergänzung erfolgt nur in Bereichen, in denen es im SGB II weder eine Rechts- noch eine Finanzierungsgrundlage gibt. Das Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" ist ein wichtiger Baustein in der gesamtstrategischen Ausrichtung der Kommune und des Jobcenters Ulm zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der sozialen Ausgrenzung.

<sup>12</sup> vgl. Positionspapier Langzeitleistungsbezug, Benchlearning der Optionskommunen, S. 11

<sup>13</sup> Der Landkreis, Zeitschrift für kommunale Selbstverwaltung, 85. Jahrgang, Jan./Febr. 2015, S. 27

Langzeitarbeitslosigkeit ist nicht institutionell zu lösen – wir brauchen eine gesellschaftliche Solidarität. (...). Alle für die Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik verantwortlichen Akteure sollen lokal mit abgestimmten Zielvorstellungen zusammenarbeiten und ihre Ressourcen dafür einsetzen. (...) Wir brauchen neue Ideen für die Eingliederung Langzeitarbeitsloser.

Heinrich Alt, Mitglied im Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg<sup>14</sup>

Einen sozialen Arbeitsmarkt gibt es bisher nicht (vgl. 1.4). Die Bundesregierung sieht neben der Umsetzung des Konzept "Chancen eröffnen – Soziale Teilhabe sichern" derzeit keinen Bedarf an weiteren Initiativen für mehr öffentlich geförderte Beschäftigung<sup>15</sup>. Um aber eine Teilhabe von Langzeitarbeitslosen zu ermöglichen und damit den beschriebenen negativen Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit zu begegnen und Teilhabechancen und eine Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit zu erreichen wird hiermit ein zwischen den kommunalen Akteuren der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik abgestimmtes Programm vorgelegt, in dem die Akteure Ihre entsprechenden Ressourcen einsetzen.

Vor diesem Hintergrund ist ein - die Maßnahmen des Jobcenters ergänzendes - kommunales Teilhabeprogramm ein politisch angemessener Weg, um in der Stadt Ulm künftig Teilhabemöglichkeiten für langzeitarbeitslose Menschen vorhalten zu können.

Die Umsetzung des Kommunalen Programms erfolgt in enger Abstimmung mit dem Jobcenter Ulm.

Die nachhaltige Aktivierung der Personen mit persönlichem Stabilisierungsbedarf erfordert Zuschüsse zur Finanzierung des Betreuungsaufwandes und als Anerkennungsprämie für die geleistete (ehrenamtliche) Tätigkeit. Da der Gesetzgeber keine Rechtsgrundlage für die Finanzierung dieser Kosten aus Bundesmitteln geschaffen hat, wird es für notwendig erachtet, hierfür kommunale Mittel einzusetzen.

### **2.3.1. Darstellung Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabepplätze"**

Das Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabepplätze" soll motivierte Langzeitarbeitslose im SGB II mit besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten ohne derzeitige Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Teilhabemöglichkeit, Tagesstruktur und sozialen Kontakten vermitteln.

Die Koordination und Durchführung des Aktionsfeldes erfolgt über eine speziell hierfür eingerichtete Clearingstelle bei der Stadt Ulm die von der Kommunalen Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung durchgeführt wird.

---

<sup>14</sup> vgl. ebd.

<sup>15</sup> Autorengemeinschaft (2015): Aktuelle Arbeitsmarktlage und Chancen zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit \* Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/4509). In: Deutscher Bundestag. Drucksachen, Dr. 18/4676 v. 21.04.2015, 87 S., S. 12

### 2.3.1.1. Rechtsgrundlage

Personenkreis:

Die Rechtsgrundlagen für das Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" bilden die §§ 67 ff SGB XII. Nach §§ 67 ff. SGB XII sollen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten erbracht werden, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind und die sozialen Schwierigkeiten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen. Das SGB II enthält für Personen mit besonderen Schwierigkeiten keine speziellen Regelungen. Die Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII (§ 67 – 69 SGB XII) stehen jedoch auch Personen aus dem Rechtskreis des SGB II offen, sofern die entsprechenden Merkmale erfüllt sind.<sup>16</sup>

Besondere Lebensverhältnisse können bestehen u.a. bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist bzw. die Interaktion mit dem sozialen Umfeld und damit die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes oder mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen.<sup>17</sup>

Es geht im Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" um die Schaffung gleicher Startchancen im gesellschaftlichen Bereich für eine spezifische, besonders benachteiligte Zielgruppe des SGB II. Die multiplen Vermittlungshemmnisse und individuellen sozialen Schwierigkeiten heben diese Personen von den allgemeinen Lebensverhältnissen der weiteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II ab. Hierbei sind Personen gemeint, deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft z.B. durch Bestehen einer Isolation beeinträchtigt ist. Ziel ist dabei die Überwindung, Milderung oder die Verhütung der Verschlimmerung der sozialen Schwierigkeiten.

Die Prüfung für eine freiwillige Teilnahme am Aktionsfeld muss nach den Besonderheiten des Einzelfalls durch die individuelle Prüfung der besonderen Lebensverhältnisse und der damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten festgestellt werden.

Leistungen:

Hauptziel ist die Überwindung der bestehenden sozialen Schwierigkeiten. Die Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, den Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Ein Schwerpunkt bildet die Beratung und Betreuung der Personen im Aktionsfeld und bei Bedarf auch der Angehörigen. Die Maßnahmen nach dem 8. Kapitel SGB XII können sich auf (materielle und nichtmaterielle) Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben (einschließlich Maßnahmen der Gewöhnung an Arbeit und der Weckung der Arbeitsbereitschaft) beziehen.

---

<sup>16</sup> vgl. § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII

<sup>17</sup> vgl. § 1 VO zu § 69 SGB XII

### 2.3.1.2. Beschreibung

Das Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" orientiert sich in der Finanzierung – auch um dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht zu werden - an dem Modellprojekt „Zuverdienst“ der Stadt Ulm (vgl. GD 357/15). Im Modellprojekt „Zuverdienst“ wurden Beschäftigungsmöglichkeiten für die betroffenen Menschen im SGB XII geschaffen, um damit Teilhabemöglichkeiten anzubieten.

Titel	Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze
Sicherung des Lebensunterhaltes	SGB II
Ziele	<p>Teilhabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Ausgrenzung und Isolation</li> <li>• Erhaltung, Förderung und Wiedererlangung individuell vorhandener Fähigkeiten</li> <li>• Tagesstrukturierung</li> <li>• Stabilisierung</li> <li>• Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</li> <li>• Steigerung des Selbstwertgefühls und Selbsthilfepotentials</li> <li>• Stärkung des Sozialverhalten</li> <li>• Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit</li> <li>• Perspektivänderung</li> <li>• Hilfe zur Selbsthilfe</li> </ul>
Zuordnung gem. Jobcenter (Grobgliederung, nicht Voraussetzung)	Unterstützungsprofil
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesstrukturierende Maßnahmen in Form eines Ehrenamtes, die nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichtet ist</li> <li>• Arbeitsähnliche Angebote / Am Arbeitsleben orientierte Angebote</li> <li>• Ehrenamt</li> </ul>
Maßnahmeträger	Freigemeinnützige Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Einrichtungen und Vereine in der Stadt Ulm
Zeitumfang	Mind. 20, max. 50 Stunden pro Monat
Zielgruppe	Langzeitarbeitslose im SGB II ohne derzeitige Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt mit besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten
Beschäftigungsumfeld	Ehrenamtliche Tätigkeit mit Teilhabemöglichkeit, Tagesstruktur und sozialen Kontakten
Leistungsart	SGB XII (Maßnahme, die eine Aufwandsentschädigung beinhaltet)
Finanzierung	<p>Die Kosten der Beschäftigungs- bzw. Einsatzstelle sowie die Aufwandsentschädigung der Teilnehmenden trägt der Maßnahmeträger.</p> <p>Pro Teilnehmerstunde werden dem Träger der Maßnahme 5,20 € vergütet. Nicht volle Stunden werden anteilig vergütet.</p> <p>Der Maßnahmeträger ist verpflichtet an den Teilnehmenden eine Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt mindestens 1,10 € in der Stunde. Dem Maßnahmeträger bleibt es unbenommen eine höhere Aufwandsentschädigung zu leisten unter Beachtung sonstiger Rechtsnormen.</p>

	Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Teilnehmekosten - insbesondere Fahrtkosten und der Anleitungsbedarf, Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden während der ehrenamtlichen Tätigkeit - abgegolten. Die Aufwandsentschädigung ist vom Maßnahmeträger an den Teilnehmenden auszuführen.
Rechtsgrundlage	§§ 67 – 69 SGB XII i.V.m. § 11 SGB XII
Prüfung der Voraussetzungen	Stadt Ulm in Kooperation mit dem Jobcenter Ulm. Stadt Ulm für die Maßnahme gem. §§ 67 – 69 SGB XII ; Jobcenter Ulm für die Teilnahmevoraussetzungen Langzeitarbeitslosigkeit, Vermittlungshemmnisse und Profillage.
Personenkreis / Voraussetzungen	Auf die von der Maßnahme begünstigten Personen müssen folgende Merkmale kumulativ zutreffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsberechtigung nach SGB II im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Ulm</li> <li>und</li> <li>• Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III</li> <li>und</li> <li>• Besonders schwere Beeinträchtigung von Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens drei weitere, in ihrer/seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse</li> <li>und</li> <li>• Besondere Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten und Beeinträchtigung des Lebens in der Gemeinschaft</li> </ul> <p>Nicht teilnahmeberechtigt sind Menschen, die aktuell Leistungen nach § 16 b – f SGB II - also Einstiegsgeld, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, Arbeitsgelegenheiten, Förderung von Arbeitsverhältnissen, Freie Förderung - erhalten.</p>
Beschäftigungsverhältnis	Ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung
Förderdauer	Die Förderdauer beträgt längstens 12 Monate. Die Förderdauer kann max. um weitere 3 x 12 Monate verlängert werden. Die Förderung wird nach jeder Förderperiode anhand eines Trägersgespräches und unter Hinzuziehung des Jobcenters überprüft.
Begleitung / Betreuung	Der Maßnahmeträger bzw. die Beschäftigungsstelle übernimmt den Anleitungsbedarf und die Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden an der Einsatzstelle während der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die begleitende/betreuende Person (AnsprechpartnerIn) des Teilnehmers / der Teilnehmerin ist vom Maßnahmeträger bzw. der Beschäftigungsstelle zu benennen und sollte sich nach Möglichkeit um eine Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung der Pädagogik, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder einer vergleichbaren Qualifikation handeln.  Die Beratung/Betreuung und persönlichen Unterstützung der Teilnehmenden und ggf. der Angehörigen übernimmt die Sozialbetreuung (nähere Beschreibung siehe Punkt 2.3.2). Auf die Inanspruchnahme der Sozialbetreuung wird von dem/der zuständigen AnsprechpartnerIn hingewirkt.
Durchführung	Umsetzung, Koordination und Durchführung des Aktionsfeldes durch die neue 0,5 Vollzeitäquivalent-Stelle "Clearing Teilhabeplätze" (vgl.

	<p>2.3.3). Die Abrechnung und Auszahlung mit dem Maßnahmeträger erfolgt über die Sachbearbeitung SGB XII.</p>
Berufliche Förderung	<p>Maßnahmeinhalte wie Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite sowie Qualifizierungen im niedrighschwelligem Bereich wie Computerkurse etc. sind von der Maßnahme nicht erfasst und werden bei Bedarf im Rahmen der Eingliederungsleistungen vom Jobcenter erbracht (gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III).</p>
Beendigung	<p>Die Maßnahme kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von dem Teilnehmenden, der Beschäftigungsstelle / dem Maßnahmeträger oder von Seiten der Stadt Ulm (Leistungsträger) beendet werden. Die Beendigung durch einen Akteur ist allen anderen Akteuren unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Aufgrund der Nachrangigkeit beruft das Jobcenter Teilnehmende aus der Maßnahme ab, wenn es den Teilnehmenden einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermitteln oder sie durch eine zumutbare Berufsausbildung oder andere Maßnahme zur Eingliederung fördern kann.</p>
Sonstiges	Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind weiterhin Arbeitslose.
Plätze	30
Kosten	<p>30 x 50 Std/mtl. x 5,20 EUR = 7.800,00 EUR /mtl.</p> <p style="text-align: right;">= 93.600,00 EUR/jhr.</p> <p>2016 Auslastungsquote 50% <span style="float: right;">46.800,00 EUR/jhr.</span></p> <p>Ab 2017 Auslastungsquote 90% <span style="float: right;">84.240,00 EUR/jhr.</span></p>
Personal Stadt Ulm für Stelle "Clearing Teilhabeplätze"	<p>50 % Stelle Clearing Teilhabeplätze zur Umsetzung, Koordination und Durchführung des Aktionsfeldes "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze".</p> <p>50 % Stelle: 37.410,-- EUR/jhr. (Bruttopersonalkosten) TVöD, EG 11</p>

### 2.3.2. Sozialbetreuung

Eine sozialpädagogische Betreuung ist für alle Teilnehmenden des städtischen Programms "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" angezeigt und erforderlich.

Die Betreuung der Ehrenamtlichen/Maßnahmeteilnehmenden erfolgt unter dem Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" neben der Begleitung durch die Einsatzstellen insbesondere über eine externe sozialpädagogische Betreuung.

Zur Beratung/Betreuung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, und zu deren Überwindung zu beraten.

Ziele/Inhalte der Beratung können u.a. sein:

- Unterstützung bei der Übernahme eines Ehrenamts / Entwickeln einer Tagesstruktur
- Förderung des Aufbaus sozialer Beziehungen und Vermeidung der gesellschaftlichen Isolation
- Aktivierung und Förderung des Selbsthilfepotentials
- Wiederherstellung von Teilhabe und Beschäftigungsfähigkeit
- Motivationsänderung / Perspektivenentwicklung
- Tagesstrukturierende Angebote
- Vernetzung und Einbindung verschiedener externer Hilfsangebote
- Unterstützung bei Anträgen, Schriftverkehr, Behördengängen
- Psychosoziale Beratung
- Sensibilisierung für gesundheitliche Themen
- Persönliche gesundheitliche Situation stabilisieren / verbessern
- Motivationsaufbau zu gesundheitsbewusstem Verhalten
- Akute Krisenintervention
- Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
- Aufsuchende Sozialarbeit bei Bedarf im häuslichen Umfeld oder an der Ehrenamts- bzw. Maßnahmestelle

Im Rahmen der Beratung sollte bei Bedarf auf die Inanspruchnahme der Kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II hingewirkt werden.

### 2.3.3. Steuerung - Stelle "Clearing Teilhabeplätze"

Kernstück des Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" bildet die neu zu schaffende 50%-Stelle "Clearing Teilhabeplätze" zur Koordination und Durchführung des Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze" innerhalb der Fachplanung Kommunale Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung.

Mit Ausbau der Kommunalen Beschäftigungsförderung wird eine Zugangssteuerung und Maßnahme- und Teilnehmendenbetreuung (Clearingstelle) erforderlich, die von der Fachplanung Kommunale Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung im Umfang von weiteren 0,5 VZÄ ausgeübt werden soll.

Die Clearingstelle hat die Aufgabe der selbständigen Umsetzung, Koordination und Durchführung des Aktionsfeldes "Soziale Teilhabe / Teilhabeplätze". Dies beinhaltet zum einen neben der Erstellung der Konzeption und entsprechender Verfahrensabsprachen und

Abrechnungs- und Schnittstellenpapieren zum anderen für "teilhabewillige" Langzeitarbeitslose entsprechende Stellen zu finden oder zu schaffen, die Vermittlung zu organisieren und die Begleitung der Akteure sicherzustellen. Dazu ist ein mehrstufiges Verfahren notwendig:

1. Abstimmung mit dem Jobcenter Ulm über langzeitarbeitslose Personen, die am Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabepplätze" teilnehmen möchten (Freiwilligkeit).
2. Feststellung der Voraussetzungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Vermittlungshemmnisse, besondere Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten und Beeinträchtigung des Lebens in der Gemeinschaft).
3. Clearinggespräche mit den Teilnehmenden über persönliche Wünsche und Voraussetzungen, Tätigkeitsfelder, Zeitumfang und Unterstützungsbedarf (Anamnese).
4. Suche und ggf. Schaffung von entsprechenden Teilhabepplätzen und Vermittlung der Teilnehmenden.
5. Umsetzung gem. Teilhabepplätze -Richtlinie Stadt Ulm.
6. Absprachen zwischen den Akteuren (Langzeitarbeitslose, Jobcenter, Einsatz- bzw. Maßnahmestellen, Sachbearbeitung SGB XII).
7. Beratung der Teilnehmenden und Einsatzstellen der Teilhabepplätze bei Veränderungen, Problemen, Fragestellungen, Einsatzstellenwechsel etc.
8. Trärgespräche bei Verlängerung der Maßnahme.

Die Abrechnung und Auszahlung mit dem Maßnahmeträger erfolgt über die Sachbearbeitung SGB XII.

Das Verfahren wird in entsprechenden Schnittstellenpapieren und Verfahrensabsprachen geregelt. Grundlagen hierfür sollten u.a. sein:

- Möglichst zügige Vermittlung einer entsprechenden Tätigkeit
- Niedrigschwelliger Zugang / Zugangsbarrieren abbauen (Besichtigungen / Praktikum)
- Tätigkeitssuche nach individuellen Bedürfnissen. Es werden Elemente des "Job Carving" verwendet<sup>18</sup>
- Es werden Stellen in verschiedenen Sparten bzw. Arbeitsbereichen angeboten
- Stellen sind nicht befristet/kurzfristig sondern längerfristig angelegt
- Clearingstelle hilft beim Abbau emotionaler und sachlicher Barrieren beim Ehrenamtlichen und der Einsatzstelle
- Clearingstelle hilft beim Stellenwechsel
- Beratung/Betreuung der Teilnehmenden ist zeitlich nicht befristet
- Die Einsatzstellen werden als eigener "Sozialraum" gesehen, in dem Unterstützung aktiviert und vermittelt werden kann
- Die Clearingstelle arbeitet bei Bedarf auch aufsuchend
- Personelle Kontinuität der AnsprechpartnerInnen
- Auf eine sozialräumliche Umsetzung wird nach Möglichkeit geachtet

---

<sup>18</sup> Job Carving beinhaltet das Zuschneiden eines Arbeitsplatzes nach einer systematischen Tätigkeitsanalyse (engl. to carve = schnitzen), vgl. <http://www.lwl.org/jobcarving>